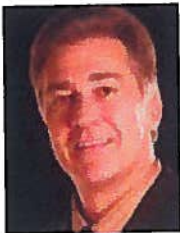


Schotterabbau neben Naherholungsgebiet verhindert

STADT LINZ. Richtungsweisendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Mineralrohstoffgesetz: Gewinnung von Rohstoffen nur, wenn Transportwege dokumentiert werden.

Aufgrund ständig knapper werdender Ressourcen wird Verfahren im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen immer mehr Bedeutung zukommen. Aufgrund einer richtungsweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde durch die Stadt Linz ein groß angelegter Schotterabbau in unmittelbarer Nähe des Erholungsgebietes Pichlingersee verhindert. Zu diesem Verfahren und den Auswirkungen dieser höchstgerichtlichen Entscheidung haben wir den Rechtsvertreter der Stadt Linz RA Dr. Winfried Sattlegger, der Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner befragt.



DR. WINFRIED SATTLIGGER
Anwaltssozietät Sattlegger
Dorninger Steiner & Partner
www.anwaltssozietat.at

Welcher Sachverhalt lag dem Verfahren zugrunde?

Sattlegger: Im Juli 2008 hat ein Investor um montanrechtliche Genehmigung für einen großflächig angelegten Schotterabbau angesucht. Für die Dauer von 10 Jahren sollte auf rund 85.000m² Abbaufäche in einer Entfernung von 150 bis 300m von der Liegewiese des Pichlingersee Schotter abgebaut werden. Dabei war vorgesehen, dass der Abtransport des abgebauten Materials entlang dieser Erholungsflächen stattfindet. Ich habe in diesem Verfahren als Vertreter der Stadt Linz die Interessen der Stadt aber auch der (erholungssuchenden) Einwohner wahrgenommen. Dazu muss man anmerken, dass Einwendungen nach dem sogenannten MinroG (Mineralrohstoffgesetz) sehr eingeschränkt sind. Eingewendet wurde u.a. dass der geplante Ab-

bau der Raumordnung und der örtlichen Raumplanung widerspricht und im Falle der Bewilligung unzumutbare Belästigungen von Personen und Beeinträchtigungen der Umwelt entstehen. Weiter wurde dargestellt, dass wesentliche Unterlagen, vor allem ein taugliches Verkehrskonzept betreffend den Abtransport der Rohstoffe, fehlen und daher der Antrag nicht bewilligungsfähig ist.

Welche Entscheidungen sind in diesem fast 7-jährigen Verfahren erlassen worden?

Sattlegger: Als zuständige Behörde erster Instanz hat die Stadt Linz den Bewilligungsantrag abgewiesen. In der Folge hat das Land OÖ das Verfahren an sich gezogen und nach einem längeren Verfahren mit Gutachten und Gegengutachten den Schotterabbau bewilligt. Da sich diese Entscheidung mit meinen Einwendungen nicht oder nur unzureichend auseinandergesetzt hat wurde der Bescheid beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bekämpft. Da das Ministerium die Entscheidung bestätigte und sohin ebenfalls den Schotterabbau bewilligte wurde diese Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde der Bescheid des Ministeriums wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Welche Aspekte machen die Bedeutsamkeit dieser Entscheidung des Höchstgerichtes aus.

Sattlegger: Einleitend möchte ich darauf verweisen, dass Verfahren in Verbindung mit der Gewinnung von Rohstoffen natürlich auch eine erhebliche politische Dimension beinhalten und auch vielschichtige Interessenlagen. Die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes in derartigen Verfahren regulierend einzugreifen und mit der an den Tag gelegten tiefgreifenden Prüfung des Sachverhaltes vorzugehen, kann nicht genug hervorgehoben werden. Parteistellungen in derartigen Verfahren sind äußerst eingeschränkt. Bei Rohstoffen, die einen bestimmten Reinheitsgehalt aufweisen, sind Einwendungen praktisch nicht gegeben, bei Rohstoffen, wie im vorliegenden Fall, äußerst überschaubar. Ich bin daher der Ansicht, dass dieses Gesetz geradezu nach einer Adaptierung ruft, um die Rechte der Parteien zu verbessern und bei derartigen Genehmigungen kommt es zu umfangreichen Eingriffen in die Natur, in vielen Fällen aber zur erheblichen und langjährigen Beeinträchtigung der in der Umgebung eines solchen Abbaugebietes wohnenden Bevölkerung.

Die Bedeutung des Erkenntnisses des VwGH liegt darin, dass nunmehr klargestellt wurde, wie verschiedene Bestimmungen des MinroG (§ 80, § 116 u.a.) zu lesen und zu beurteilen sind. Diese Bestimmungen wurden bisher anders ausgelegt und judiziert. Vereinfacht erklärt wurde bisher entschieden, und auch in der dazu ergangenen Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Antragsteller nicht darstellen muss, wie der Abtransport der Rohstoffe vom Abbaugebiet stattfindet mit Darstellung der Routenwahl, des Transportgewichtes der Transportzeiten, der Frequenz usw. und ob das den Vorgaben des Verkehrskonzeptes der Standortgemeinde entspricht, wenn sich die Aufbereitungsanlage der Rohstoffe auf der Abbaufäche befindet. Um derartigen wesentlichen Prüfungen und Einwendungen im Verfahren zu entgehen wurde daher von Gesuchstellern die Aufbereitungsanlage des Rohstoffes in das Abbaugebiet verlegt.

Das Höchstgericht ist meinem Einwand gefolgt, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines derartigen Verkehrskonzeptes für den gesamten Weg des Abtransportes vorzulegen ist, da mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Schutz der Anrainer vor Belästigung durch den Schwerverkehr und sohin ein unwirksamer Umweltschutz angedacht war und sich diese Behördenauslegung nicht mit dem Willen des Gesetzgebers decken kann. Somit stehen ab jetzt den betroffenen Standortgemeinden Einwendungen offen, ob die vorgesehenen Parameter des Abtransportes der Rohstoffe mit den jeweiligen von der Standortgemeinde erlassenen Verkehrskonzepten vereinbart sind. Im Jänner 2015 hat in der Folge das Landesverwaltungsgericht die beantragte Abbaugenehmigung versagt.

Herr Dr. Sattlegger, danke für das Gespräch.

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



VOM TRAUM ZU FLIEGEN,
DEM KLANG DER MOTOREN
UND DEM TICKEN DER ZEIT.



BELISAR
PILOT

www.union-glashuette.com